

Bayerisches Ladenschlussgesetz – Neuerungen 2025

Verabschiedet am 11. Juli 2025

Inkrafttreten: 01. August 2025

I. Was bleibt gleich?

a) Allgemeine Ladenöffnungszeiten

Öffnungszeiten an Werktagen: Es bleibt bei den bislang gültigen Regelungen der Öffnungszeiten von 6-20 Uhr

b) Verkaufsoffene Sonntage

Maximal 4 Sonntage pro Jahr je Kommune. Nach wie vor nur anlassbezogen möglich (z. B. im Zusammenhang mit Märkte, Feste, Messen etc.).

II. Was ist neu? (nur die wesentlichsten Punkte dargestellt)

a) 8 kommunale Einkaufsnächte (werktags 20–24 Uhr)

- Gemeinden können per Satzung bis zu 8 Werktage pro Jahr festlegen, an denen längere Ladenöffnungen erlaubt sind.
- Zeitlicher Rahmen: werktags, 20:00–24:00 Uhr.
- Kein Anlassbezug erforderlich.

b) Unternehmensindividuelle Einkaufsnächte (werktags 20–24 Uhr)

- Einzelne Unternehmen dürfen eigenständig längere Öffnungszeiten bis 24 Uhr an Werktagen durchführen.
- Keine Genehmigung notwendig – bloße Anzeige bei der Gemeinde reicht aus.
- Maximal 4 Nächte pro Jahr.

c) Erweiterung der Verkaufsmöglichkeiten in Tourismus- und Ausflugsorten an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen

- Gemeinden mit touristischem Charakter können sich durch Selbsterklärung anhand einer Legaldefinition als Tourismus- bzw. Ausflugsort einstufen.
- Erweiterung des Warensortiments der in diesen Urlaubsorten auch an Sonntagen verkauft werden darf. Dazu gehören zukünftig auch Bade- und Sportzubehör und Waren, die für die Region kennzeichnend sind.

d) Eindeutige Regelung für (digitale) personallos betriebene Kleinsupermärkte

- Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit bis zu 150 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen täglich 24 Stunden öffnen – auch an Sonn- und Feiertagen.
- Bei Bedarf können die Gemeinden die Öffnung an Sonn- und Feiertagen auf ein Minimum von acht Stunden beschränken – etwa um dem Ruhebedürfnis von Anwohnerinnen und Anwohnern zu entgegenzukommen. Zugelassen ist das übliche Warensortiment eines Supermarktes.

III. Was sollte getan werden?

a) Kommunale Einkaufsnächte aktivieren

- Gespräche mit Gemeinden, Citymanagern und Tourismus-/Handelsvertretern vor Ort aufnehmen, um Möglichkeiten der kommunalen Einkaufsnächte auszuloten.
- Konkrete Termine vorschlagen (z. B. Stadtfest).
- Initiative zur Satzungserstellung für kommunale Einkaufsnächte anstoßen.

b) Unternehmen vor Ort informieren

- Aufklärungskampagne zu unternehmensindividuellen Einkaufsnächten starten.
- Betriebe über einfache Anzeigeverfahren informieren.
- Beispiele und Erfahrungswerte bereitstellen.

c) Chancen als Tourismus-, Ausflugs- oder Wallfahrtsorte nutzen

- Gemeinden auf Möglichkeit der Eigendefinition als touristischer Ort hinweisen.
- Prüfung, ob Voraussetzungen erfüllt sind (Legaldefinition beachten).
- Mit Gemeinde, Tourismus- und Handelsakteuren, Citymanagern vor Ort klären, ob und wie die Sonntagsöffnung sinnvoll genutzt werden kann.

Kontakt bei Rückfragen:

Peter Groten

IHK München und Oberbayern – Referent Handel

E-Mail: groten@muenchen.ihk.de | Tel: 089/5116-2066

Weitere Infos zum Thema Ladenschluss:

[Ladenschluss: Welche Regeln gelten in Bayern | IHK München](#)